



Öffentliche Bekanntmachung

über den Vollzug
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) i.V. mit dem Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 139-13/5/VK

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

i.V. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma G.A.I.A. mbH, Viktoriaring 17, 67245 Lamsheim, hat mit Antrag vom 18.12.2009, eingegangen am 23.02.2010, bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Immissionsschutzbehörde die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-82 mit einer Nennleistung von 2000 KW und einer Gesamthöhe von 149,38 Meter auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 4769 in der Gemarkung Dirmstein beantragt.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG i.V. mit Anlage 1, Ziffer 1.6.2 und Anlage 2 zum UVPG hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In die Vorprüfung einbezogen wurden die bestehenden sechs Windkraftanlagen in der direkt angrenzenden Gemarkung Heuchelheim sowie die bereits genehmigte Windkraftanlage auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 4781 in der Gemarkung Dirmstein.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Dürkheim, den 03.03.2010
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

gez.
Erhard Freunsch
Erster Kreisbeigeordneter